

# RS Vwgh 1980/5/6 1345/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.1980

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §21 Abs1;

EStG 1972 §23;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962
1. EStG 1972 § 23 gültig von 13.12.1972 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018

## Rechtssatz

Da kein wirtschaftlich denkender familienfremder Komplementär die HAFTUNG mit seinem gesamten Vermögen für die Schulden der Kommanditgesellschaft übernehmen würde, ohne irgendein Entgelt für das zumindest persönlich ihn allein treffende HAFTUNGSRISIKO zu erhalten, muß eine solche GEWINNVERTEILUNGSABREDE steuerlich nicht anerkannt werden (Im Beschwerdefall erhielt die Komplementär-GmbH, an der die nahe

miteinander verwandten Kommanditisten wesentlich beteiligt waren, nur den ihrer Einlage entsprechenden Gewinnanteil von 2 % und deren Ersatz der Kosten der Geschäftsführung).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1979001345.X02

## Im RIS seit

06.05.1980

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>